

Herr Dreiner erläutert, dass nach zahlreichen Treffen und Gesprächen zwischen den zuständigen Stellen bei der Neuaufstellung des Regionalplanes nun der Übergang vom informellen Verfahren ins formelle Beteiligungsverfahren anstehe. Das informelle Verfahren laufe bereits seit dem Jahr 2014, wobei der neue Regionalplan einen Planungshorizont von ca. 15-20 Jahren haben soll.

Erklärungen zum Planungssystem in NRW, den zeichnerische Darstellungen des Regionalplanes sowie die textlichen Festlegungen zum Regionalplan sind Inhalt der Präsentation, die Herr Dreiner sodann vorträgt. (Die Präsentation ist dieser Niederschrift beigelegt).

Die textlichen Festlegungen betreffen insbesondere den Siedlungsraum, den Freiraum und die Infrastruktur. Es wird erläutert, dass im neuen Regionalplan die Ausweisung von sog. „Flexbereichen“ bei Siedlungsbereichen (Wohnen und Gewerbe) vorgesehen ist, die es ermöglicht, bei entsprechenden Nachweisen zum Bedarf diese Bereiche vorrangig bauleitplanerisch entwickeln zu können.

SB Detlev Rockenberg erkundigt sich nach dem geplanten Standort für den Flughafen Meinerzhagen. Herr Dreiner berichtet hierzu, dass dieser Standort, wie auch im aktuell rechtswirksamen Regionalplan, als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen sei. Die Ausweisung eines neuen Siedlungsbereiches, etwa für eine gewerblich-industrielle Entwicklung, habe die Bezirksplanungsbehörde auch schon abgelehnt, da der Bereich isoliert im Freiraum liegt. Im Verfahren müsse man sich überlegen, ob man in dieser Richtung noch einmal einen Vorstoß anregen sollte. Die Erfolgsaussichten seien allerdings sehr gering.

Bezüglich der Infrastruktur stellt sich für RM Sebastian Göldner die Frage nach geplanten Standorten für Windkraftanlagen. Hierzu erläutert Herr Dreiner, dass es keine Festlegungen zu sog. Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan gebe. Der Regionalplan in Arnsberg und Münster sieht so etwas vor, aber in der Planungsregion Köln habe man davon Abstand genommen. Grundsätzlich sind Windkraftanlagen privilegiert im Außenbereich etwa auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig, wenn sie nach der Länderöffnungsklausel des Baugesetzbuches in NRW einen Abstand zu Wohngebäuden von 1.000 m nicht unterschreiten. Es liegt dann vor allem an der Gemeinde mit einem schlüssigen Plankonzept Standort für Windkraftanlagen zu finden. Auch die Inanspruchnahme von Waldflächen ist unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Abschließend weist Herr Dreiner darauf hin, dass in der nächsten Sitzung dem Bau- und Planungsausschuss eine Stellungnahme der Gemeinde zum neuen Regionalplan vorgelegt werde soll.